

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 2

FREITAG, DEN 5. JANUAR

2018

Inhalt:

	Seite		Seite
Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses nach § 18 des Arbeitsgerichtsgesetzes	25	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Stein-Hardenberg-Straße –	33
Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses nach § 11 des Sozialgerichtsgesetzes	25	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Osterkampstieg –	34
Förderrichtlinie für die energetische Modernisierung der Gebäudehülle, die Energieberatung und die Verwendung von Holz beim Neubau von Nichtwohngebäuden	26	Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche.	34
		Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Verlegung Bahnhof Hamburg-Altona“, Bahn-km 0,0 – 10,900 der Strecke 1220 Hamburg-Altona – Kiel in der Freien und Hansestadt Hamburg	34

BEKANNTMACHUNGEN

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses nach § 18 des Arbeitsgerichtsgesetzes

Die Amtszeit der Mitglieder des Beratenden Ausschusses nach § 18 des Arbeitsgerichtsgesetzes endet am 14. Juni 2018.

Die Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern, die für das Arbeitsleben im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg wesentliche Bedeutung haben, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Vorschläge für die Berufung von Vertretern der Gewerkschaften und der Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Stellvertretern bei der Justizbehörde, Zentralamt Z 22/12, Drehbahn 36, 20354 Hamburg, einzureichen.

Diese Aufforderung ergeht auf Grund von § 2 Absatz 2 der Verordnung über den Beratenden Ausschuss nach § 18 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 13. Oktober 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 302-a-1) mit den Änderungen vom 21. Mai 1963 (HmbGVBl. S. 69) und 31. August 1965 (HmbGVBl. S. 144).

Nach den §§ 1 und 2 der angeführten Verordnung sind je zwei Vertreter der Gewerkschaften und der Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Stellvertreter zu berufen.

Es können nur Personen berufen werden, die zur Hamburgischen Bürgerschaft wählbar sind.

Hamburg, den 5. Januar 2018

Die Justizbehörde

Amtl. Anz. S. 25

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses nach § 11 des Sozialgerichtsgesetzes

Die Amtszeit der Mitglieder des Beratenden Ausschusses nach § 11 des Sozialgerichtsgesetzes endet am 31. Mai 2018.

Die Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern, die für das Arbeitsleben im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg wesentliche Bedeutung haben, sowie die im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Vereinigungen der Kriegsoffer und der Behinderten werden aufgefordert, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Vorschläge für die Berufung von Vertretern der Versicherten, der Arbeitgeber und der Versorgungsberechtigten/Behinderten sowie deren Stellvertretern bei der Justizbehörde, Zentralamt Z 22/12, Drehbahn 36, 20354 Hamburg, einzureichen.

Diese Aufforderung ergeht auf Grund von § 3 Absatz 3 der Verordnung über den Beratenden Ausschuss nach § 11 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. November 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 304-a-1), geändert am 31. August 1965 (HmbGVBl. S. 144).

Nach den §§ 1 und 2, 3 und 5 der angeführten Verordnung sind auf Vorschlag der genannten Organisationen je drei Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber und zwei Vertreter der Versorgungsberechtigten und der Behinderten sowie deren Stellvertreter zu berufen.

Es können nur Personen berufen werden, die zur Hamburgischen Bürgerschaft wählbar sind.

Hamburg, den 5. Januar 2018

Die Justizbehörde

Amtl. Anz. S. 25

Förderrichtlinie für die energetische Modernisierung der Gebäudehülle, die Energieberatung und die Verwendung von Holz beim Neubau von Nichtwohngebäuden

Vom 28. November 2017

Inhalt:

1. Was ist das Ziel der Förderung?
2. Wer kann Anträge stellen?
3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?
4. Wie sind die Förderkonditionen?
 - 4.1 Energetische Modernisierung der Gebäudehülle
 - 4.2 Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599
 - 4.3 Qualitätssicherung durch Sachverständige
 - 4.4 Nachhaltige Dämmstoffe
 - 4.5 Konstruktiver Holzbau
5. Was ist bei Kombinationen mit anderen Förderprogrammen zu beachten?
6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?
 - 6.1 Allgemeine Voraussetzungen
 - 6.2 Ausführung der Maßnahmen
7. Welche Rechtsgrundlage gilt?
8. Wo kann man die Förderung beantragen?

Anhang:

1. Wie ist das Verfahren?
 - 1.1 Antragstellung
 - 1.2 Bewilligung
 - 1.3 Verwendungsnachweis
 - 1.4 Auszahlung
2. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt sein?
 - 2.1 Anforderungen bei der Energetischen Modernisierung
 - 2.2 Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599
 - 2.3 Qualitätssicherung durch Sachverständige
 - 2.4 Anforderungen an Baustoffe
 - 2.5 Anforderungen beim Holzbau
 - 2.6 Empfehlungen
3. Allgemeine Informationen und Beratung
 - 3.1 Beratung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank
 - 3.2 Beratungsangebote der Handwerkskammer Hamburg am Elbcampus
 - 3.3 Beratungsangebote der Handelskammer Hamburg
 - 3.4 Beraterbörse der KfW-Bankengruppe
4. Sonstige Förderprogramme
 - 4.1 Förderprogramme der Freien und Hansestadt Hamburg
 - 4.2 Förderprogramme des Bundes
5. Leitfadene Planungs- und Baubegleitung zur Qualitätssicherung
 - 5.1 Leistungen während der Planungsphase
 - 5.2 Leistungen während der Bauausführung

5.3 Leistungen nach Fertigstellung des Gebäudes

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Förderung ist es, bei der energetischen Modernisierung von Nichtwohngebäuden zu unterstützen sowie die Verwendung von Holz bei der Gebäudekonstruktion von Neubauten, Anbauten und Aufstockungen (im Folgenden unter Neubauten zusammengefasst) von Nichtwohngebäuden zu erhöhen, und damit zur Reduzierung des Energieverbrauchs, des Ressourceneinsatzes sowie der CO₂-Emissionen beizutragen.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Grundeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte) von Nichtwohngebäuden oder gemischt genutzten Gebäuden mit überwiegender Nutzung als Nichtwohngebäude oder eines geeigneten Grundstücks in Hamburg.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.07.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABl. L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017 (EU-ABl. L 156/1 vom 20. Juni 2017 – nachfolgend: AGVO);
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind sowie
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?

Die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) stellt Fördermittel bereit für

- die energetische Modernisierung der Gebäudehülle von bestehenden Nichtwohngebäuden, die beheizt oder gekühlt werden (gemäß EnEV § 2 Nr. 2);
- die Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599 im Bestand;
- die Qualitätssicherung durch einen unabhängigen Sachverständigen bei geförderten Maßnahmen der energetischen Modernisierung;
- die Verwendung von nachhaltigen Dämmstoffen bei der energetischen Modernisierung sowie
- den Holzbau, d.h. die Verwendung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft in der Gebäudekonstruktion von Neubauten.

Tabelle 1: Übersicht der geförderten Maßnahmen (X) nach Bestand und Neubau

Geförderte Maßnahme	Bestand	Neubau
Energetische Modernisierung	X	
Energieberatung	X	
Qualitätssicherung	X	
Nachhaltige Dämmstoffe	X	
Holzbau		X

Für Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene Unionsnormen erfüllen, wird keine Förderung gewährt; dies gilt auch, wenn die Unionsnormen noch nicht in Kraft getreten sind. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

4. Wie sind die Förderkonditionen?

4.1 Energetische Modernisierung der Gebäudehülle

Die Förderung erfolgt als Festbetrag in Höhe von 20% der förderfähigen Investitionskosten. Förderfähige Investitionskosten sind die durch die fachgerechte Durchführung der energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten sowie die Kosten zwingend notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich und unvermeidbar für die Verbesserung der Energieeffizienz sind (z. B. Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit), Art. 38 AGVO.

Die Zuschüsse sollen je Gebäude 250.000,- Euro nicht überschreiten. Die Bagatellgrenze je Gebäude beträgt 1.500,- Euro.

Bei zu fördernden Gebäuden mit mehr als 1.500 m² Netto-Raumfläche nach DIN 277 (NRF) und mindestens zwei sanierten Bauteilen ist

- eine Energiebilanz vor und nach der Modernisierung zu erstellen, inkl. Berechnung der durch die Modernisierung zu erreichenden Heizenergieeinsparung;
- eine Qualitätssicherung durch Sachverständige verpflichtend;
- ein hydraulischer Abgleich der Heizung nach VdZ-Verfahren B durchzuführen (auch wenn der alte Kessel erhalten bleibt);
- eine Einregulierung der Lüftungsanlage erforderlich (sowohl bei neuen Anlagen als auch bei Bestandsanlagen);
- ein Luftdichtheitskonzept zu erstellen und
- eine Berechnung zum erforderlichen Außenluftvolumenstrom durchzuführen.

Erstellt der Energieberater die Unterlagen zu dem Luftdichtheitskonzept und der Berechnung zum erforderlichen Außenluftvolumenstrom, so sind diese durch einen anderen Sachverständigen gemäß 4.3 auf Plausibilität zu überprüfen. Das 4-Augen-Prinzip ist zu wahren.

Bei kleinen Gebäuden mit einer Netto-Raumfläche von bis zu 1.500 m² sowie Gebäuden mit mehr als 1.500 m² und Maßnahmen an nur einem Bauteil ist eine vereinfachte Berechnung des vermiedenen Transmissionswärmeverlustes ohne Berücksichtigung des Lüftungswärmeverlustes nach vorgegebener Berechnungsmethode zulässig. Ein aktuelles Excel-Rechentool kann von der Internetseite der IFB Hamburg heruntergeladen werden.

4.2 Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599

Die Energieberatung und die Erstellung der Energiebilanz (siehe Anhang 2.2) vor und nach der Modernisierung gemäß DIN V 18599 wird mit einem Zuschuss in Höhe von 50% des Honorars, höchstens jedoch mit insgesamt 10.000,- Euro je Gebäude gefördert. Für kleine Unternehmen erhöht sich der Zuschuss um 20%, für mittlere Unternehmen um 10%, Art. 49 Abs. 3, 4 AGVO.

Die Energieberatung und die Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599 wird auch unabhängig von der Durchführung einer Modernisierungsmaßnahme gefördert. In diesem Fall ist eine Berechnung für das unsanierte Gebäude nebst einer förderfähigen Sanierungsvariante zu erstellen.

Großen Unternehmen werden keine Beihilfen für nach Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 2012/27/EU durchgeführte Energieaudits gewährt, es sei denn, das Energieaudit wird zusätzlich zu dem mit der Richtlinie verbindlich vorgeschriebenen Energieaudit durchgeführt.

Mit der Erstellung einer Energiebilanz muss ein qualifizierter Energieberater beauftragt werden, der in der Liste der Energie-Effizienz-Experten für die Förderprogramme des Bundes eingetragen ist und über eine Zusatzqualifikation zur energetischen Bewertung von Nichtwohngebäuden verfügt.

Eine Energieberatung gemäß den Anforderungen des Anhangs 2.2 kann auch durch das eigene Personal des Antragstellers durchgeführt werden (Eigenleistung). Die Ergebnisse müssen dann von einem unabhängigen Dritten bestätigt werden, der in der Liste der Energie-Effizienz-Experten für die Förderprogramme des Bundes eingetragen ist und über eine Zusatzqualifikation zur energetischen Bewertung von Nichtwohngebäuden verfügt. Die Kosten der Bestätigung werden bezuschusst.

4.3 Qualitätssicherung durch Sachverständige

Für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU), im Sinne von Anhang I der AGVO, kann die Beauftragung eines unabhängigen Sachverständigen für die Qualitätssicherung mit einem Zuschuss in Höhe von 50% des Honorars, höchstens jedoch mit 10.000,- Euro je Gebäude gefördert werden. Es darf sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder zu den gewöhnlichen Betriebskosten gehören, Art. 18 AGVO.

Ein Sachverständiger im Sinne dieser Förderrichtlinie ist

- ein autorisierter Energiepass-Berater (IFB Hamburg-Liste der autorisierten Energiepass-Berater),
- ein autorisierter Qualitätssicherer (IFB Hamburg-Liste der autorisierten Qualitätssicherer),
- ein Sachverständiger aus der Expertenliste für die Bundesprogramme (siehe: www.energie-effizienz-experten.de) oder
- eine nach §21 Energieeinsparverordnung (EnEV 2013) ausstellungsberechtigte Person.

Eine verpflichtende Qualitätssicherung ist gemäß den Anforderungen (siehe: Anhang 2.3) durchzuführen.

Eine freiwillige Qualitätssicherung wird, im Zusammenhang mit einer Maßnahmenförderung, empfohlen und bezuschusst.

4.4 Nachhaltige Dämmstoffe

Der Einsatz von Dämmstoffen mit dem Gütezeichen RAL-UZ 132 bzw. 140 (Blauer Engel) oder dem naturreplus-Siegel wird mit einem Zuschuss von 10,- Euro/m² Bauteilfläche gefördert. Die Förderung erfolgt nach Art. 38 AGVO.

4.5 Konstruktiver Holzbau

Der Einsatz von Holz in der Gebäudekonstruktion von Neubauten wird mit 0,80 Euro je Kilogramm Holzprodukt gefördert. Als Fördervoraussetzung muss das eingesetzte Holz aus nachhaltigen Quellen stammen, fest

im Gebäude verbaut und Teil der Konstruktion sein. Gefördert werden Neubauten ab einer Nutzfläche von 100m². Die Zuschüsse sollen je Förderfall 200.000,- Euro nicht überschreiten. Der verstärkte Einsatz von Holz in der Gebäudekonstruktion stellt eine Umweltschutzmaßnahme zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen dar. Die Förderung erfolgt nach Art. 36 AGVO.

5. Was ist bei Kombinationen mit anderen Förderprogrammen zu beachten?

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird, Art. 8 AGVO. Insbesondere sind die für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Vorhaben oder das geförderte Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen zu berücksichtigen, um die Beihilfehöchstintensität zu überprüfen. Hierzu hat der Investor auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen.

6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

6.1 Allgemeine Voraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Die Förderung gemäß 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 dieser Richtlinie wird für Nichtwohngebäude gewährt, für die bis zum 31.12.1994 eine Baugenehmigung vorlag.

Die im Anhang genannten technischen Anforderungen sind einzuhalten.

Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn einzureichen. Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses
- c) Standort des Vorhabens
- d) die Kosten des Vorhabens
- e) Art der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung)
- f) Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller ohne schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den beantragten Maßnahmen beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe).

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle (IFB Hamburg), der BUE und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die IFB Hamburg und beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen von Stichprobenuntersuchungen Ortsbesichtigungen der geförderten Maßnahmen durchzuführen.

Der Zutritt zu den Örtlichkeiten der jeweiligen Maßnahmen ist zu gewähren.

Fördermittel werden nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

Fördermittel werden nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe des Zuschusses und der Einhaltung des Besetzungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sehen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

6.2 Ausführung der Maßnahmen

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von Fachbetrieben ausgeführt werden.

7. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Förderungen nach dieser Richtlinie werden auf Grundlage von Art. 18, 36, 38 und 49 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juli 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABl. L 156/1 vom 20. Juni 2017) gewährt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) AGVO bei Einzelbeihilfen von über 500.000,- Euro die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht werden. Zu diesen Angaben zählen u.a. der Name oder die Firma des Beihilfenempfängers und die Höhe der Beihilfe.

Richtliniengeber ist die BUE. In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung.

8. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de.

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg
Telefon: 040/24846-103, Telefax: 040/24846-193
info@ifbhh.de, www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Anhang

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der IFB Hamburg einzureichen. Weitere einzureichende Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe

fest. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg
Telefon: 040/24846-103, Telefax: 040/24846-193
info@ifbhh.de, www.ifbhh.de

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Verwendungsnachweis

Der Antragsteller hat den Verwendungsnachweis spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle einzureichen, andernfalls verfällt der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses (auflösende Bedingung). Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, welche Unterlagen und Nachweise beizulegen sind.

1.3.1 Energetische Modernisierung der Gebäudehülle

Der fachgerechte Abschluss der gesamten Maßnahme ist durch Vorlage der Schlussrechnung und der Fachunternehmererklärung zu bestätigen.

Zur Erfolgskontrolle ist der Antragsteller verpflichtet, nach Abschluss der Maßnahme drei Jahre lang den jährlichen Heizenergieverbrauch (Jahresabrechnung) schriftlich an die Bewilligungsstelle zu melden.

1.3.2 Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599

Eine erfolgreich durchgeführte Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599 ist durch die Vorlage der Schlussrechnung, des Energieberatungsberichts gemäß Checkliste der IFB Hamburg und der Berechnungsunterlagen des Energieberaters nachzuweisen.

1.3.3 Qualitätssicherung durch unabhängige Sachverständige

Eine erfolgreich durchgeführte Qualitätssicherung durch einen Sachverständigen ist durch die Vorlage der Schlussrechnung sowie des Abschlussberichts zu bestätigen.

1.3.4 Nachhaltige Dämmstoffe

Der Einsatz nachhaltiger Dämmstoffe ist durch entsprechende Zertifikate und Rechnungen mit übereinstimmender Nennung der Fabrikate zu belegen.

1.3.5 Konstruktiver Holzbau

Der Nachweis über die förderfähigen Mengen und deren Herkunft erfolgt über das im Anhang 2.5 beschriebene Verfahren.

1.4 Auszahlung

Die Maßnahmen müssen nach der Bewilligung innerhalb eines Jahres begonnen und spätestens nach zwei Jahren fertiggestellt werden. Bei einer Verzögerung der Baugenehmigung kann die IFB Hamburg Ausnahme-

regelungen treffen. Der Abschluss der Maßnahme ist der IFB Hamburg unverzüglich anzuzeigen.

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

2. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt sein?

2.1 Anforderungen bei der Energetischen Modernisierung

2.1.1 Wärmedurchgangskoeffizienten

Die folgenden Wärmedurchgangskoeffizienten (U_{\max}) müssen durch die Maßnahmen erreicht werden:

Bauteil	Einzuhaltende U-Werte	
	Innentemperatur $\geq 19^{\circ}\text{C}$	Innentemperatur 12 bis $< 19^{\circ}\text{C}$
Außenwände	0,20 W/(m ² K)	0,28 W/(m ² K)
Außentüren	1,30 W/(m ² K)	1,60 W/(m ² K)
Fenster, Fenstertüren	0,95 W/(m ² K)	1,52 W/(m ² K)
Dachflächenfenster	1,20 W/(m ² K)	1,52 W/(m ² K)
Verglasungen	0,95 W/(m ² K)	Keine Anforderung
Vorhangfassaden	1,30 W/(m ² K)	1,52 W/(m ² K)
Glasdächer	1,70 W/(m ² K)	2,16 W/(m ² K)
Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster mit Sonderverglasung	1,70 W/(m ² K)	2,24 W/(m ² K)
Sonderverglasungen	1,40 W/(m ² K)	Keine Anforderung
Vorhangfassaden mit Sonderverglasung	2,00 W/(m ² K)	2,40 W/(m ² K)
Decken, Dächer und Dachschrägen	0,20 W/(m ² K)	0,28 W/(m ² K)
Flachdächer	0,15 W/(m ² K)	0,28 W/(m ² K)
Decken und Wände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich	0,25 W/(m ² K)	Keine Anforderung
Fußbodenaufbauten	0,40 W/(m ² K)	Keine Anforderung
Decken nach unten an Außenluft	0,20 W/(m ² K)	0,28 W/(m ² K)
Kerndämmung bei zweischaligem Mauerwerk	Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,035 \text{ W/(mK)}$	Keine Anforderung
Innenraumseitige Dämmschichten	$U \leq 0,45 \text{ W/(m}^2\text{K)}$	Keine Anforderung
Gaubendächer und Gaubenwangen	$U \leq 0,20 \text{ W/(m}^2\text{K)}$	Keine Anforderung

Zur Vermeidung von Kondensat- und Schimmelschäden wird die Erneuerung von Fenstern, Fenstertüren, Dachflächenfenstern und Außentüren nur dann gefördert, wenn der U-Wert der Außenwand und des Daches kleiner ist als der UW-Wert der neu eingebauten Bauteile.

Die Anforderung an den UW-Wert gilt nicht nur für die Verglasung, sondern für das gesamte Bauteil einschließlich der Flügel- und Rahmenprofile im eingebauten Zustand bezogen auf das Rohbauöffnungsmaß. Beim Einbau ist auf die Vermeidung von Wärmebrücken zu achten.

Sollten diese bautechnischen Anforderungen aus baulichen oder rechtlichen Gründen nicht eingehalten wer-

den können, ist auf Basis einer schriftlichen Begründung durch den Energieberater eine Ausnahme möglich. In diesem Fall soll alternativ die energetisch effizienteste, den Gegebenheiten entsprechende bauliche Lösung zur Ausführung kommen und in die energetische Bilanzierung einfließen. Die schriftliche Begründung von Ausnahmen ist der IFB Hamburg mit dem Antrag auf Förderung vorzulegen.

2.1.2 Luftdichtheitsprüfung

Sollte ein Nachweis der geforderten Luftdichtheit erforderlich sein, ist durch den Bauherrn eine messtechnische Prüfung der Außenbauteile (Luftdichtheitsmessung nach dem Differenzdruckverfahren gemäß DIN EN 13829) zu beauftragen. Mit diesem Verfahren werden mögliche Leckagen in der Gebäudehülle und damit unkontrollierte Wärmeverluste aufgespürt. Die IFB Hamburg empfiehlt eine messtechnische Prüfung vor Abschluss des Innenausbaus, damit gegebenenfalls die Luftdichtheit durch nachträgliche Maßnahmen erhöht werden kann.

2.2 Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599

Zur Ermittlung der CO₂-Reduzierung gelten die folgenden Emissionsfaktoren:

Energieträger	Emissionsfaktor
Strom	0,533 kg CO ₂ /kWh
Erdgas	0,201 kg CO ₂ /kWh
Heizöl	0,268 kg CO ₂ /kWh
Fernwärme	0,325 kg CO ₂ /kWh

Quelle: Hamburgische Leitstelle Klimaschutz, www.hamburg.de/klima

Die Werte werden regelmäßig der aktuellen Entwicklung angepasst. Weitere, für ein Vorhaben benötigte Werte können bei der IFB Hamburg erfragt werden.

Die Berechnung ist entsprechend DIN V 18599 durchzuführen. Für die Berechnung ist immer nach Beiblatt 1 zur DIN V 18599 ein Bedarfs-/Verbrauchsabgleich mit Konzentration auf die Parameter mit sehr hohem Bilanzeinfluss vorzunehmen.

Es ist auch möglich, die Energieeinsparung für den Energieberatungsbericht mit Hilfe des TEK-Tools des Instituts Wohnen und Umwelt (IWU) zu berechnen, das kostenfrei im Internet erhältlich ist. Dabei handelt es sich um eine Excel-Arbeitshilfe, die eine schnelle energetische Bilanzierung von Nichtwohngebäuden im Bestand in Anlehnung an DIN V 18599 ermöglicht.

Zusätzlich ist aus den vermiedenen Transmissions- und Lüftungswärmeverlusten die CO₂-Reduzierung zu berechnen, die durch die Maßnahmen zur Modernisierung der Gebäudehülle erreicht wird.

Der Energieberatungsbericht muss die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- Aufnahme IST-Zustand von Gebäudehülle und Heizung
- energetische Schwachstellenanalyse
- Dokumentation der Parameter, die bei der Bilanz abweichend von den Standardannahmen der Nutzungsprofile zu Grunde gelegt wurden
- Erarbeitung geeigneter Alternativen zur energetischen Verbesserung der Gebäudehülle sowie ggf. der Anlagentechnik unter Berücksichtigung der erneuerbaren Energien mit einer Kostenabschät-

zung einschließlich Betriebskosten über die Nutzungsdauer nach VDI 2067

- Darstellung von Einsparpotentialen (Energie und CO₂)
- Abwägung der Konzepte der freien und mechanischen Lüftung gegeneinander
- Bewertung der Wirtschaftlichkeit der vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen unter Einbeziehung der Fördermittel
- Abfassen des Berichts in einer auch für den Laien verständlichen Form
- Bestätigung des Antragstellers über eine erfolgte persönliche Erläuterung des Berichtsergebnisses

2.3 Qualitätssicherung durch Sachverständige

Der Sachverständige muss Leistungen in der Planungsphase, zum Zeitpunkt der Bauausführung und nach Fertigstellung des Gebäudes erbringen. Mit einem Zwischen- und einem Abschlussbericht sind die Ergebnisse zu dokumentieren.

Ausführliche Informationen finden Sie unter Pkt. 5. des Anhangs im „Leitfaden Planungs- und Baubegleitung zur Qualitätssicherung“.

2.4 Anforderungen an Baustoffe

Bei der Bauausführung sind Materialien zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Umweltfreundlichkeit aufweisen.

Nicht verwendet werden dürfen:

- Holzfenster oder -türen, sofern sie nicht das Siegel des Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) oder des Forest Stewardship Council (FSC) tragen,
- FCKW- und HFCKW-haltige Baustoffe,
- Baustoffe, die während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Gebäudes Isocyanate freisetzen,
- Biozide (nach Definition der Biozidprodukte-Verordnung BPV (EU) Nr. 528/2012) in Putzen und Beschichtungen von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS). Mittel zur Topfkonservierung sind entsprechend der Anlage 1 zur Vergabegrundlage RAL-UZ 102 zulässig.

Empfohlen wird, Wärmedämmverbundsysteme mit dem Gütezeichen RAL-UZ 140 (Blauer Engel) zu verbauen.

Zusätzliche Anforderungen an Baustoffe in Innenräumen:

- Zugelassen sind nur emissionsarme Baustoffe, die den Anforderungen des Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB) entsprechen.
- Nicht zugelassen sind Dämmstoffe, welche den Emissionswert für Formaldehydbelastung nach RAL-UZ 132 überschreiten.

2.5 Anforderungen beim Holzbau

2.5.1 Einbauort und Produkttyp

- Holzprodukte in der Konstruktion im Sinne der Förderung sind alle Vollholzprodukte (Schnittholz, Hobelware etc.), Holzwerkstoffe (Spanplatten, Faserplatten etc.) sowie Produkte des konstruktiven Holzbaus (Brettsperrholz, Brettschichtholz etc.). Der reine Holzanteil in diesen Produkten muss wenigstens 80% der Produktmasse entsprechen.

- Die Produkte müssen fest im Gebäude verbaut und Teil der Konstruktion sein. Maßgebend hierfür ist eine Zuweisung zu einer der Kostengruppen 331, 341, 351 oder 361 nach DIN 276-1:2008-12. Dachkonstruktionen aus Holz werden nur gefördert, sofern die Dachkonstruktion eine Neigung von 20° unterschreitet.
- Der Nachweis der förderfähigen Menge erfolgt auf dem IFB-Formblatt für den „Einsatz von Holzprodukten“.

2.5.2 Herkunft der Holzes

- Das eingesetzte Holz muss aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen. Alle als Bestandteil der Leistung verwendeten Holzprodukte müssen nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.
- Der Nachweis erfolgt über eine Fachunternehmererklärung auf Formblatt „Herkunft Holzprodukte“. Darin enthalten sein müssen die Nummern der Zertifikate im Fall von PEFC und FSC. Ein Nachweis der Gleichwertigkeit anderer Zertifikate – d. h. der Übereinstimmung mit den für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – oder der Gleichwertigkeit der angesetzten Bewertungskriterien im jeweiligen Herkunftsland muss durch eine entsprechende Prüfung des Thünen-Instituts in Hamburg (TI, www.thuenen.de) oder des Bundesamts für Naturschutz in Bonn (BfN, www.bfn.de) erfolgt sein.

2.6 Empfehlungen

2.6.1 Luftdichtheit der Gebäudehülle und Lüftung

Bei allen Maßnahmen ist auf eine möglichst wind- und luftdichte Ausführung der gesamten Außenhülle zu achten. Hierdurch werden unkontrollierte Wärmeverluste erheblich reduziert. Diese machen in unsanierten Gebäuden oft 30% der gesamten Wärmeverluste aus.

Aus hygienischen und arbeitsschutztechnischen Gründen ist ein Mindestluftwechsel erforderlich, um durch Nutzung verbrauchten Sauerstoff nachzuführen und CO₂, Wasserdampf sowie andere Emissionen abzuführen. Dieser Mindestluftwechsel sollte bei entsprechender Gebäudedichtheit (siehe Luftdichtheit) durch freie Lüftung (z. B. Schachtlüftung, Fensterlüftung), mechanische Abluft mit gesicherter Zuluft oder durch eine mechanische Be- und Entlüftung (Lüftungsanlage) mit Wärmerückgewinnung (zwischen verbrauchter Wärmebluft und frischer Zuluft) reguliert werden.

Im Rahmen der Angebotsabfrage und Auftragsvergabe für die Luftdichtheitsmessung empfehlen wir einen Hinweis auf die geltende DIN EN 13829.

Zur Durchführung der messtechnischen Prüfung empfehlen wir die vom Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen e.V. (FLiB) zertifizierten „Prüfer der Gebäudeluftdichtheit im Sinne der Energieeinsparverordnung“. Die Liste der vom FLiB zertifizierten Prüfer findet sich unter www.flib.de.

2.6.2 Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage

Ein hydraulischer Abgleich des Heizungs- und Warmwassersystems gewährleistet einen höchstmöglichen Wirkungsgrad der Heizungsanlage und ist damit eine effiziente Maßnahme, nachhaltig Energie zu sparen. Durch den Abgleich des gesamten Verteilsystems wird eine Über- bzw. Unterversorgung der Verbraucher vermieden.

Wir empfehlen vor Durchführung von Maßnahmen an der Heizungstechnik die Durchführung eines WärmeChecks oder WärmeCheckPlus, der durch die BUE bzw. IFB Hamburg separat gefördert wird (siehe Absatz 4.1).

Eine Liste der autorisierten Fachbetriebe im Programm „Unternehmen für Ressourcenschutz“ finden Sie unter www.hamburg.de/ressourcenschutz, („Heizungs-Netzwerk“ -> „WärmeCheck und WärmeCheckPlus“).

2.6.3 Vergabe bzw. Beauftragung der förderfähigen Maßnahmen

Eine vertragliche Vereinbarung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) zwischen Bauherren als Auftraggeberin oder Auftragnehmer und Bauunternehmen als Auftragnehmer wird empfohlen.

Weiterhin empfehlen wir, die Gewährleistungsfrist (hier abweichend von der VOB) gemäß BGB von 5 Jahren explizit zu vereinbaren.

3. Allgemeine Informationen und Beratung

3.1 Beratung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank

Die IFB Hamburg steht Ihnen in persönlichen Beratungsterminen gerne bei Fragen zur Hamburger Förderung und der Förderung der KfW zur Verfügung. Ansprechpartner und ausführliche Informationen zu den Förderprogrammen der IFB Hamburg und der KfW finden Sie im Internet.

Telefon: 040/24846-103, www.ifbhh.de,
E-Mail: energie@ifbhh.de

3.2 Beratungsangebote der Handwerkskammer Hamburg am Elbcampus

Sowohl die Energielotsen des „ZEWUmobil“ vom Zentrum für Energie-, Wasser und Umwelttechnik (ZEWU) als auch die Berater des EnergieBauZentrums führen eine kostenlose bauliche und technische Erstberatung zum Thema Energieeinsparung durch und beraten darüber hinaus über weitere Förderprogramme der IFB Hamburg sowie über die Förderprogramme der KfW-Bankengruppe und des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Telefon: 040/35905-505, www.zewumobil.de
Telefon: 040/35905-822, www.energiebauzentrum.de

Eine fachkundige Beratung zu Fragen der Solarthermie erhalten Sie im SolarZentrum.

Telefon: 040/35905-820,
www.solarzentrum-hamburg.de

3.3 Beratungsangebote der Handelskammer Hamburg

Die Handelskammer Hamburg hat die „HK-Energie-Lotsen“ ins Leben gerufen, die kleinen und mittleren Unternehmen dabei helfen, Energieeinsparpotentiale zu erkennen und Wege für deren Ausschöpfung zu finden.

Telefon: 040/36138-682, www.hk24.de

3.4 Beraterbörse der KfW-Bankengruppe

In der Beraterbörse finden Sie Energieberater für Unternehmen.

www.beraterboerse.kfw.de

4. Sonstige Förderprogramme

4.1 Förderprogramme der Freien und Hansestadt Hamburg

4.1.1 Unternehmen für Ressourcenschutz

Das Programm „Unternehmen für Ressourcenschutz“ richtet sich an Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, Handwerksbetriebe, Wohnungsbauunternehmen und nicht-staatliche Institutionen wie Sportvereine, Kirchen u. ä. Ziel ist es, vorhandene Einsparpotentiale von Energie, Wasser und Rohstoffen zu erschließen.

Gefördert werden freiwillige Investitionsvorhaben, die zu einer Umweltentlastung durch effizienten Umgang mit Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffen oder durch eine nachhaltige Reduzierung der CO₂-Emissionen führen und über gesetzliche Anordnungen hinausgehen.

Dies können Vorhaben zur effizienten Verwendung von Heizenergie, elektrischem Strom, Wasser und Rohstoffen an Standorten auf dem Gebiet der FHH, wie z. B.:

- Maßnahmen zur Reduzierung des Energieeinsatzes und zur Senkung der CO₂-Emissionen (z. B.: effektivere Energieerzeugung; Wärmerückgewinnung; energetische Optimierung von Dampferzeugungsanlagen, Kühlanlagen, Druckluftanlagen und raumlufttechnischen Anlagen);
- Maßnahmen zur Einsparung von Wasser oder zur Substitution von Trinkwasser sowie zur Verringerung der Abwassermenge (z. B.: Kreislaufführung oder Mehrfachnutzung von Wasser);
- Maßnahmen zur Steigerung der Material- bzw. Energieeffizienz und zur Einsparung von Rohstoffen durch Optimierung von Produktionsprozessen.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind Maßnahmen der Instandsetzung sowie der Ersatz von Anlagen, deren technische Lebensdauer bereits überschritten ist.

Die Antragstellung und Bearbeitung erfolgt bei der IFB Hamburg, siehe: www.ifbhh.de/wirtschaft/umweltschutz-in-unternehmen/unternehmen-fuer-ressourcenschutz-uf

4.1.2 Technikchecks im Programm Unternehmen für Ressourcenschutz

Teil des Förderangebots sind auch spezielle Technikchecks, die bestehende Anlagen systematisch anhand eines Prüfkataloges auf Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung analysieren.

- EffizienzCheck: Informationen über energieeffiziente Anlagen-Optimierung
- Der EnergieSystemCheck: Informationen über Energiemanagementsysteme
- Die WärmeChecks: Informationen über WärmeCheck und WärmeCheckPlus

Mit dem Angebot der WärmeChecks sind alle Betreiber von Heizungsanlagen angesprochen, deren installierte Heizleistung über 50 kW liegt. Außerdem kann eine Entscheidungshilfe für den Einsatz effizienter Kraft-Wärme-Kopplung durch ein BHKW oder zum Einsatz von Solarthermie geliefert werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Behörde für Umwelt und Energie.

Die Fachbetriebe oder -planer können aus einem Beraterpool ausgesucht werden. Dadurch wird eine verlässliche Entscheidungsgrundlage für künftige Investitionen geschaffen.

Die Kosten zur Durchführung eines Technikchecks werden zur Hälfte bezuschusst.

4.1.3 Erneuerbare Wärme

Die Erhöhung des Einsatzes Erneuerbarer Energien für die Wärmebereitstellung kann je Vorhaben zusätzlich mit bis zu 500.000,- Euro gefördert werden. Dies soll insbesondere durch die Förderung von Solarthermieanlagen, dem Heizungsaustausch bei gleichzeitiger Installation von Solarthermieanlagen, energetischer Nutzung von Biomasse sowie von Wärmepumpen erfolgen. Der Verbrauch von fossiler Energie sowie die CO₂-Emissionen sollen dadurch gesenkt werden. Zudem soll ein wachsender Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung im Quartier ermöglicht werden.

Angeboten werden auf Basis der Förderrichtlinie „Erneuerbare Energien“ die Fördermodule:

- Solarthermie und Heizungsmodernisierung
- Bioenergie
- Wärmepumpen
- Wärmeverteilnetze
- Wärmespeicher

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter: www.ifbhh.de/umwelt/umweltschutz-in-unternehmen/erneuerbare-waerme

4.1.4 Hamburger Gründachförderung

Neue Grünflächen auf den Dächern werten ein Gebäude optisch und ökologisch auf und verbessern das Klima vor Ort. Sie kühlen und reinigen die Luft, sie binden Feinstaub und CO₂. Gründächer mildern die Folgen von Starkregenereignissen ab und entlasten die Abwassersysteme, denn sie halten 40–90% des Regenwassers zurück. Auf den Dächern können neue Freiflächen für Bewohner und Mitarbeiter geschaffen werden und Kinder ungestört vom Straßenverkehr spielen. Der Wirkungsgrad von Photovoltaikanlagen wird auf einem Gründach erhöht und außerdem wird die Niederschlagswassergebühr um 50% gemindert.

Gefördert werden:

- Freiwillig durchgeführte Dachbegrünungen auf oberirdischen Geschossen (Neubau & Bestand)
- Ab 20m² Nettovegetationsfläche und bis zu 30° Dachneigung
- Ab mind. 8 cm durchwurzelbarer Aufbaudicke im Neubau und Bestand bei Gewerbe- und Garagenbauten sowie bei bestehenden Wohn- und Bürogebäuden und sonstigen Gebäuden
- Ab 12 cm durchwurzelbarer Aufbaudicke beim Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und sonstigen Gebäuden
- Alle Kosten der Dachbegrünung im Zusammenhang mit Maßnahmen ab der Oberkante der Dachabdichtung sowie die Fertigstellungspflege

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter: www.ifbhh.de/gruendachfoerderung

4.2 Förderprogramme des Bundes

Ergänzend können Sie auch Förderung aus Bundesmitteln nutzen, mehr Infos im Internet:

- KfW Bankengruppe: www.kfw.de (siehe Inlandsförderung mittels Programmfinder)

Förderung von baulichen Maßnahmen zur energetischer Modernisierung und sachverständiger Baubegleitung (Kredit- und Zuschussvarianten)

Telefon: 0800/5 3990 02 (kostenfreie Servicenummer)
Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

KfW Effizienzprogramm „Energieeffizienz Bauen und Sanieren“; Programmnummern 276, 277, 278 (Kredit- und Zuschussvarianten)

– BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle): www.bafa.de

Förderung von Energiesparberatungen („Vor-Ort-Beratung“), Heizen mit Erneuerbaren Energien, Heizungsoptimierung, Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), Wärme- und Kältenetzen, Wärme- und Kältespeicher
Kontakt: Telefonzentrale: 061 96/908-0

Telefon-Hotlines zu verschiedenen Themengebieten sind zu finden unter: www.bafa.de/bafa/de/kontakt/index.jsp

5. Leitfaden Planungs- und Baubegleitung zur Qualitätssicherung

Die Einbeziehung von unabhängigen Sachverständigen im Sinne der Förderrichtlinie vermeidet qualitative Mängel bei der Sanierungsplanung und -durchführung. Dieser Leitfaden gibt dabei einen Überblick, welche Leistungen im Rahmen der Planungs- und Baubegleitung durch Sachverständige erbracht und von der IFB Hamburg gefördert werden.

Durch die Sachverständigen sind nur die von den Bedingungen der Förderung betroffenen Bauteile zu prüfen.

Die Planungs- und Baubegleitung umfasst zwingend durchzuführende Prüfungen sowie optionale Leistungen zur vertieften Qualitätssicherung.

Im Rahmen der Planungs- und Baubegleitung werden Plausibilitätsprüfungen vorgenommen und stichprobenartige Berechnungen erstellt. Die durchgeführte Qualitätssicherung ist schriftlich in Form zweier Berichte zu dokumentieren: Ein Zwischenbericht nach der Planungsphase und ein Abschlussbericht nach Fertigstellung des Gebäudes. Der Abschlussbericht muss u. a. die Baustellenbegehungen durch Fotografien dokumentieren.

Für die nachfolgend aufgelisteten Leistungen können Aufwendungen im Rahmen von geförderten Maßnahmen im Programm „Förderung energetische Modernisierung und Holzbau für Nichtwohngebäude“ gefördert werden:

5.1 Leistungen während der Planungsphase

5.1.1 Zu erbringende Leistungen als qualitätssichernde Maßnahme

- Prüfung des Luftdichtheitskonzeptes auf Plausibilität;
- Prüfung der Berechnungen zur Sicherstellung des erforderlichen Außenluftvolumenstroms auf Plausibilität;
- Prüfung der Auslegung der Heizungsanlage sowie der Berechnungen zum hydraulischen Abgleich auf Plausibilität;

5.1.2 Optionale Leistungen

- Prüfung des Konzepts zur Wärmebrückenminimierung
- Prüfung des detaillierten Wärmebrückennachweises
- Prüfung des Gleichwertigkeitsnachweises für Wärmebrücken
- Prüfung der Thermischen Solarsimulation

- Prüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage

5.2 Leistungen während der Bauausführung

5.2.1 Zu erbringende Leistungen als qualitätssichernde Maßnahme

- Baustellenbegehungen zur Überprüfung der wärmebrückenminimierten Ausführung sowie Umsetzung des Luftdichtheitskonzepts (mindestens eine Begehung vor Ausführung eventueller Putzarbeiten bzw. Verschließen eventueller Bekleidungen, sofern diese Gewerke zur Ausführung kommen)
- Kontrolle der verwendeten wärmetechnisch relevanten Baustoffe (Durchsicht der bauseits vorzulegenden Qualitätsbelege wie Lieferscheine, Prüfzeugnisse und Materialaufkleber)
- Nachweis des tatsächlichen Einbaus nachhaltiger Dämmstoffe, wenn gefördert

5.2.2 Optionale Leistungen

- Prüfen des Ergebnisses der Luftdichtheitsmessung während der Bauphase auf Plausibilität
- Durchführung von Thermografieaufnahmen der Gebäudehülle zum Zeitpunkt der Erstellung der Dämmebene und der Luftdichtheitsebene

5.3 Leistungen nach Fertigstellung des Gebäudes

5.3.1 Zu erbringende Leistungen als qualitätssichernde Maßnahme:

- Prüfung des Protokolls zur Einregulierung der Lüftungsanlage auf Plausibilität und stichprobenartige Kontrolle der Einstellung der Luftvolumenströme vor Ort (nur notwendig, sofern eine Lüftungsanlage vorhanden ist oder eingebaut wurde)
- Prüfung der Fachunternehmererklärungen nach IFB Hamburg
- Überprüfung des Protokolls zum hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage (nach VdZ-Verfahren B) auf Plausibilität und stichprobenartige Kontrolle der Ventileinstellungen vor Ort

5.3.2 Optionale Leistungen:

- Prüfung des Ergebnisses der Luftdichtheitsmessung im Nutzungszustand als EnEV-Schlussmessung auf Plausibilität

Hamburg, den 28. November 2017

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 26

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Stein-Hardenberg-Straße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Alt-Rahlstedt, Ortsteil 526, belegene Wegefläche Stein-Hardenberg-Straße (Flurstück 3846 teilweise), von Am Pulverhof bis Bargtheider Straße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Tonndorf, Ortsteil 513, belegenen Verbreiterungsflächen Stein-Hardenberg-Straße (Flurstücke

3551, 3256 und 3846 jeweils teilweise), von Tonndorfer Hauptstraße bis Am Pulverhof verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 20. Dezember 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 33

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Osterkampstieg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bergstedt, Ortsteil 524, belegene Wegefläche Osterkampstieg (Flurstück 910 [4404 m²]), von Volksdorfer Damm bis Stüffel verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 21. Dezember 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 34

Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Harburg, Gemarkung Harburg, Ortsteil 702, belegene Wegefläche des Weges Harburger

Ring auf dem Flurstück 5951 (alt 5480 teilweise) für den öffentlichen Verkehr entwidmet.

Es handelt sich um eine 25 m² große Wegefläche an der Einmündung Harburger Ring/Goldtschmidtstraße. Die Fläche ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich, sie soll bebaut werden.

Der Plan über den Verlauf der zu entwidmenden Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Harburg, Harburger Rathausplatz 4, Zimmer 216, 21073 Hamburg, zur Einsicht für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei oben genannter Dienststelle vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 21. Dezember 2017

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 34

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Verlegung Bahnhof Hamburg-Altona“, Bahn-km 0,0 – 10,900 der Strecke 1220 Hamburg-Altona – Kiel in der Freien und Hansestadt Hamburg

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg (Planfeststellungsbehörde), vom 29. Dezember 2017, Az. 571ppo/009-2015#016, ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB Netz AG.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erklärungen liegt ab 10. Januar 2018 bis einschließlich 24. Januar 2018 in der Freien und Hansestadt Hamburg

- im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Allgemeine Verwaltung, Klosterwall 2-8, 20095 Hamburg,
- im Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Allgemeine Verwaltung, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg, sowie
- im Bezirksamt Altona, Zentrum für Wirtschaftsforschung, Bauen und Umwelt (WBZ 31), Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg,

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Er kann während der Dienststunden von dienstags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (oder nach telefonischer Vereinbarung) von jedermann eingesehen werden.

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Verlegung Bahnhof Hamburg-Altona“, in der Hansestadt Hamburg, Bahn-km 0,000 – 10,900 der Strecke 1220 Hamburg-Altona – Kiel, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzanlagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Der bestehende Kopfbahnhof Bf Hamburg-Altona (nachfolgend als „Bf Hamburg-Altona (alt)“ bezeichnet) wird mit Fertigstellung des Vorhabens durch den neuen Durchgangsbahnhof „Bf Hamburg-Altona“ ersetzt. Der neue Durchgangsbahnhof (nachfolgend als „Bf Hamburg-Altona“ bezeichnet) wird im Bereich der jetzigen S-Bahnstation Diebsteich angeordnet, deren Standort mit der neuen Bezeichnung „S-Bahnstation Altona“ in den neuen Bahnhof integriert wird. Die vorhandene S-Bahnstation Altona bleibt in Tieflage bestehen und erhält nach der Verlegung eine neue Bezeichnung.

Das Vorhaben beinhaltet demnach die Ersetzung des bestehenden, für den Personennah- und Fernverkehr genutzten Kopfbahnhofes Bf Hamburg-Altona (alt) durch einen neuen Durchgangsbahnhof mit sechs Bahnsteiggleisen für den Fernverkehr sowie zwei Gleisen für den S-Bahnverkehr im Bereich der jetzigen S-Bahnstation Diebsteich. Der neue Bf Hamburg-Altona wird einschließlich der Verbindungsbahn und den durchgehenden Hauptgleisen im Bereich Langenfelde in ein neues ESTW integriert. Das alte ESTW wird somit aus Sicht der Betriebsführung entbehrlich. Die Anlagen der Hamburger Gleichstrom-S-Bahn sind weiterhin erforderlich und werden im Rahmen des Projektes verändert und modernisiert.

Der neue Bf Hamburg-Altona wird für den Personennah- und Fernverkehr konzipiert.

Kapazitäten für den Güterverkehr werden nicht vorgesehen. Dieser soll entsprechend der Konzeption Netz 21/Entmischung Güter- und Personenverkehr ab Hamburg-Eidelstedt über die ausgebaute und ertüchtigte Nördliche Güterbahn (Strecke 1234) geführt werden.

Im jetzigen Bf Hamburg-Altona (alt) werden die acht Bahnsteiggleise, die Abstellanlage Schäferkamp, das Bahnbetriebswerk und die Vorstellgruppe entbehrlich. Diese Anlagen werden nach Fertigstellung des Vorhabens nicht weiter genutzt.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von den Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, somit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

- Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Luft,
- vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen,
- Neubau von Lärmschutzwänden.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen

- Wasserwirtschaft und Gewässerschutz,
- Bereitstellung von Löschwasser,
- Bauüberwachung,
- Ökologische Baubegleitung,
- Baulärmverantwortlicher,

- Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz,
- Immissionsschutz,
- Schutzauflagen zu automatischen Warnsystemen (Rottenwarnanlagen),
- Denkmalschutz,
- Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen,
- Straßen, Wege und Zufahrten,
- Straßenverkehr,
- Kampfmittel,
- Brand- und Katastrophenschutz,
- Arbeitsschutz,
- Verkehrsstation,
- Verladeanlage für Autozüge,
- Serviceeinrichtungen,
- Ausstattung der Bahngleise mit Deckungssignalen,
- Beanspruchung von Grundeigentum und Rechten Dritter.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg), und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Hamburg, den 27. Dezember 2017

Eisenbahn-Bundesamt Amtl. Anz. S. 34

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung Bauauftrag Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name und Adressen

Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg, Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland
Kontaktstelle(n):
Einkauf/Vergabe
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: +49/40/4 27 31 - 01 43
NUTS-Code: DE600
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse: <http://www.hamburg.de/schulbau/>

I.2) Gemeinsame Beschaffung

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <http://www.hamburg.de/ausschreibungen>.

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen.

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen.

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

SBH VOB OV 014-18 LG – Brehmweg 60 in 22527 Hamburg, Umbau der STS Stellingen – hier: Förderanlagen

Referenznummer der Bekanntmachung:
SBH VOB OV 014-18 LG

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

45214220

II.1.3) Art des Auftrags

Bauauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung:

Bei dem bestehenden H-Gebäude handelt es sich um ein 3-geschossiges Schulgebäude mit 2 langen Klassentrakten, welche an zwei Stellen durch Treppenhäuser miteinander verbunden sind.

Der aus dieser Gebäudegeometrie resultierende Innenhof soll im Zuge der Baumaßnahme mit einer Sheddachkonstruktion überdacht, in allen Geschossen eine umlaufende Galerie mit Balkonen angebaut und das Erdgeschoss mit einer

Treppenanlage bis zum I. Obergeschoss und einem darunterliegenden Lager/Archiv ausgebaut werden.

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert

Wert ohne MwSt.: 43.000,- Euro

II.1.6) Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.2) Beschreibung

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

42416000, 45313100

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DE600

Hauptort der Ausführung:

Brehmweg 60, 22527 Hamburg

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Plattformlift mit 3 Haltestellen.

II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien: Preis

II.2.6) Geschätzter Wert

Wert ohne MwSt.: 43.000,- Euro

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten: 12

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben

Voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
ca. Juni 2018 bis Mai 2019.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikation)

- tionsverzeichnis) unter Angabe der Nummer oder:
Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend).
- III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
- Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer oder:
 - Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate).
 - Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate)
 - Umsätze aus den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren gem. §6a EU Nr. 2c Satz 1 VOB/A und:
 - gültige Freistellungsbescheinigung.
- Möglicherweise geforderte Mindeststandards:
Der durchschnittliche Jahresumsatz über die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, die angegebenen werden, muss mindestens das Einfache der Schätzkosten der ausgeschriebenen Leistung erreichen.
- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
- Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer oder mindestens 3 Referenzen gem. §6a EU Nr. 3a VOB/A zu vergleichbaren Leistungen – nicht älter als 3 Jahre.

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Beschreibung

- IV.1.1) Verfahrensart
Offenes Verfahren
- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem
- IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs
- IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion
- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) Verwaltungsangaben

- IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren
- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge
Tag: 26. Januar 2018, 10.30 Uhr

- IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Anforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber
- IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:
Deutsch
- IV.2.6) Bindefrist des Angebots
Das Angebot muss gültig bleiben bis: 27. März 2018
- IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
Tag: 26. Januar 2018, 10.30 Uhr
Ort: An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg.
Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

VI.3) Zusätzliche Angaben:

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und dem Auftraggeber ein Ansprechpartner benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland
Telefax: +49/40/42731-0499

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

- VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen
 Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
 Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs. 1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1-4 GWB unzulässig, soweit
1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat;
 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt
 SBH | Schulbau Hamburg, Rechtsabteilung U 1,
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Deutschland
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: +49/40/42731-0143
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
 18. Dezember 2017
 Hamburg, den 20. Dezember 2017

Die Finanzbehörde

15

Öffentliche Ausschreibung (UVgO)

Verfahren: VOL2017036ÖA – Aufbau und Weiterentwicklung einer DWH-/BI-Lösung für das Personen-datenmanagement an der Universität Hamburg

Auftraggeber: Universität Hamburg

- A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
 Universität Hamburg,
 Mittelweg 177, 20148 Hamburg, Deutschland
- B) Art der Vergabe
 Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
 Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge kann elektronisch oder nicht elektronisch erfolgen.
- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
 Die Universität Hamburg beabsichtigt den Aufbau und die Weiterentwicklung einer DWH-/BILösung für das Personendatenmanagement. Ziel der Ausschreibung ist eine einheitliche zentrale verbindliche Datenmanage-

mentlösung aufzubauen. Mit dem Aufbau/der Weiterentwicklung wurde bereits in einem Vorprojekt zum Datenmanagement begonnen. Die Ergebnisse dieser Arbeit bilden die Grundlage zur weiteren Projektdurchführung. Der Beginn des Projektes ist für Ende Januar/Februar vorgesehen und sollte spätestens bis zum 31. Dezember 2018 abgeschlossen sein. Eine frühzeitigere Beendigung des Projektes ist wünschenswert. Bei der Durchführung des Projektes ist davon ausgehen, dass ca. 200 Projekttag (aufgeteilt auf Berater- und Entwicklerkapazitäten) notwendig sind.

- E) Entfällt
- F) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
 Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
 Der Beginn des Projektes ist für Ende Januar/Februar vorgesehen und sollte spätestens bis zum 31. Dezember 2018 abgeschlossen sein. Eine frühzeitigere Beendigung des Projektes ist wünschenswert. Bei der Durchführung des Projektes ist davon ausgehen, dass ca. 200 Projekttag (aufgeteilt auf Berater- und Entwicklerkapazitäten) notwendig sind.
- H) Die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
 Universität Hamburg – Submissionsstelle
 Mittelweg 177, 20148 Hamburg
 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe.
 Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: <http://www.uni-hamburg.de/>
- I) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
 Teilnahme- oder Angebotsfrist:
 19. Januar 2018, 11.00 Uhr
 Bindefrist: 28. Februar 2018
- J) Entfällt
- K) Entfällt
- L) Entfällt
- M) Entfällt
- N) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden
 Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Hamburg, den 28. Dezember 2017

Universität Hamburg

16

Öffentliche Ausschreibung

- a) Universität Hamburg
 Abteilung 7: Finanz- und Rechnungswesen
 Referat 73 : Einkauf und Dienstreisen
 Team 732: Strategischer Einkauf
 Mittelweg 177, 20148 Hamburg
 Telefon: +49/40/42838-3661
 Telefax: +49/40/42838-6638
 E-Mail: strategischereinkauf@verw.uni-hamburg.de
 Internet: www.uni-hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
 Vergabenummer: **VOB2017044ÖA**

- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Universität Hamburg, Fakultät Technische Makromolekulare Chemie, Bundesstraße 45, 20146 Hamburg
- f) Die Universität Hamburg plant die Sanierung der hinterlüfteten Blechfassade und der Sonnenschutzanlagen (Bundesstraße 45).
- g) Entfällt
- h) nein
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich): 3. April 2018
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung: 28. September 2018
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg (<http://www.hamburg.de/oeffentliche-auftraege/>) elektronisch abrufbar.
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.
- l) Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 6. Februar 2018 um 9.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
Universität Hamburg, Submissionsstelle, Raum S4045
Mittelweg 177, 20148 Hamburg
Bitte verwenden Sie den beiliegenden Kennzeichnungszettel.
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Ablauf der Angebotsfrist am 6. Februar 2018 um 9.00 Uhr.
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) am 6. Februar 2018 im Raum S3076, Mittelweg 177, 20148 Hamburg um ca. 9.15 Uhr.
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bieter der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.
Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.
- v) Die Bindefrist endet am 8. März 2018 um 23.59 Uhr.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Universität Hamburg
Leiter: Referat 74 Einkauf und Dienstreisen
Anschrift:
Universität Hamburg
Einkauf und Dienstreisen
Leiter Referat 74
Herr Marco Steinbring
Mittelweg 177, 20148 Hamburg
- x) Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Hamburg, den 20. Dezember 2017

Universität Hamburg

17

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

71c K 77/16. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 22453 Hamburg, Köppenstraße 47 belegene, im Grundbuch von Groß-Borstel Blatt 3768 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 344/10000 Miteigentumsanteilen an dem 5859 m² großen Flurstück 2340, verbunden mit dem Sonder Eigentum an dem Reihenhauses Nummer 15 lt. Teilungsplan, durch das Gericht versteigert werden.

Mittelreihenhaus, unterkellert mit zwei Vollgeschossen und vermutlich nicht ausgebautem Dachboden. Laut

Bauakte: Baujahr 1960. 3,5 Zimmer, Küche, Gäste-WC, Badezimmer. Gaszentralheizung. Warmwasserbereitung nicht bekannt. Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche. Die Zuweisung eines Stellplatzes ist nicht bekannt. Die Immobilie wurde im Besichtigungstermin eigengenutzt. Eine Innenbesichtigung wurde dem Sachverständigen nicht gestattet. Es gelten die Bestimmungen eines ersten Versteigerungstermins.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 285 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 13. Februar**

2018, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter www.zvg.com heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 16. November 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 5. Januar 2018

Das Amtsgericht, Abt. 71

18

Zwangsversteigerung

717 K 13/17. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das in Hamburg, Gebäude- und Freifläche Hagenau 89 belegene, im Grundbuch von Eilbek Blatt 6982 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 2687/10000 Miteigentumsanteilen an dem 357 m² großen Flurstück 2434, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Kellerraum und den KFZ-Stellplätzen, im Aufteilungsplan jeweils mit der Nummer W1 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Die 3-Zimmer-Wohnung zu einer Größe von etwa 111,8 m² befindet sich im Erdgeschoss eines vermutlich im Jahr 2001 errichteten Mehrfamilienwohnhauses. Beheizung über Fernwärme. Die Stellplätze befinden sich in der Tiefgarage. Dem Objekt sind die Sondernutzungsrechte an zwei Terrassen und zwei Grundstücksflächen zugeordnet. Zum Zeitpunkt des Ortstermins stand die Wohnung leer.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 650 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 22. Februar 2018, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, I. Stock, Saal 157.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/42881-2910/-2911/-2150/-2905. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 18. Mai 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Antragstellers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstand tritt.

Hamburg, den 5. Januar 2018

Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek

Abteilung 717

19

Aufgebot

420 II 14/17. In dem Verfahren für Herrn **Olaf Klaus Sackewitz**, geboren am 7. Januar 1979, Schlöperstieg 6g, 21107 Hamburg – Antragsteller –, Bevollmächtigter: Herr Dr. Marius Kohler, Reetwerder 23a, 21029 Hamburg, erkennt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf durch die Rechtspflegerin Lemke am 15. Dezember 2017:

Herr Olaf Sackewitz, Schlöperstieg 6g, 21107 Hamburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Teilgrundschuldbrief, Gruppe 03, Briefnummer 0197028, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Gemarkung Kirchwerder, Blatt 3420, in Abteilung III Nummer 2a eingetragene Grundschuld zu 100 000,- Euro. Eingetragener Berechtigter: Deutsche Pfandbriefanstalt Körperschaft des öffentlichen Rechts, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zum 16. März 2018 vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Hamburg, den 28. Dezember 2017

Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf

Abteilung 420

20

Ausschließungsbeschluss

421 II 4/17. In dem Verfahren für Herrn Markus Mendach, Auf der Böge 6, 21039 Hamburg – Betroffener – und Frau Dr. Sabine Mendach, Auf der Böge 6, 21039 Hamburg – Betroffene –, DSL Bank, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln, Geschäftszeichen: D 83-41 SG – Antragstellerin –, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf durch die Rechtspflegerin Lemke am 15. Dezember 2017:

1. Der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 16985184, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Gemarkung Curslack, Blatt 1805 in Abteilung III Nummer 1, Blatt 1808 in Abteilung III Nummer 2, Blatt 1809 in Abteilung III Nummer 4 eingetragene Grundschuld zu 224 500,- Euro, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Hamburg, den 21. Dezember 2017

Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf

Abteilung 421

21